

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf der Grundlage eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens wurde im Jahr 2017 eine Erlaubnis für den Betrieb der Spielbank Mainz erteilt. Dieses wie auch andere europaweite Ausschreibungsverfahren für Glücksspielrechtliche Erlaubnisse haben gezeigt, dass sich die Bereitschaft der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gerichtlich überprüfen zu lassen, deutlich erhöht hat. Hierdurch wird die Dauer eines Verfahrens zur Erteilung einer Spielbankerlaubnis schwer kalkulierbar und die Gewährleistung eines zur Kanalisierung des Spieltriebs der Bevölkerung ordnungsrechtlich erforderlichen Spielangebotes gefährdet. Aus den bisherigen Ausschreibungsverfahren sowie der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung konnten Erkenntnisse zur Optimierung der spielbankrechtlichen Regelungen gewonnen werden.

Ferner hat sich gezeigt, dass nicht alle die einer Änderung bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse (etwa Gesellschaftswechsel beim Mutterkonzern eines Spielbankgesellschafters oder Gesellschaftsanteilsübertragungen im Wege der gesetzlichen Erbfolge) einem Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Finanzen unterstellt werden können.

Schließlich ist mit der Aufnahme des Spielbetriebs in Mainz, Trier und Bad Ems nach der Erteilung der Erlaubnis im Jahr 2017 deutlich geworden, dass ein zur Erfüllung des Kanalisierungsauftrags geeignetes Spielangebot tendenziell mit stetig steigenden Kosten verbunden ist. Dies ist in der Abgabensystematik zu berücksichtigen.

B. Lösung

Die Regelungen des Spielbankgesetzes vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473), BS 716-6, für ein unionsrechtskonformes Ausschreibungsverfahren werden klarer und transparenter gefasst, um den unionsrechtlichen Anforderungen bestmöglich Rechnung zu tragen.

Der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Finanzen für bestimmte Änderungen bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Mit einer Änderung des Abgabensystems werden den Spielbankunternehmen die wirtschaftlichen Spielräume eingeräumt, die zur Veranstaltung eines zeitgemäßen und attraktiven Glücksspielangebotes erforderlich sind. Der Abschöpfungsgrundsatz, der verhindert, dass durch das Veranstalten von Glücksspielen unverhältnismäßig hohe Gewinne erzielt werden, bleibt gewahrt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das neue Abgabensystem führt unter Zugrundelegung der Betriebskennzahlen für das Jahr 2018 zu einer Verringerung des Abgabenaufkommens um rund 350 000 Euro. Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass erhöhte Investitionen und die Verbesserung von Service und Angebot regelmäßig auch zu einer Steigerung der Spiel-erträge und mithin auch des Abgabenaufkommens führen.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Spielbankgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473), BS 716-6, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für den Betrieb einer Spielbank“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Erlaubnis kann auf Antrag hinsichtlich der örtlichen und räumlichen Unterbringung sowie des Spielangebotes ohne öffentliche Ausschreibung geändert werden.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „für den Betrieb einer Spielbank“ und die Worte „auf höchstens ein Jahr“ gestrichen.

2. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

(1) Die Erlaubnis wird auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung in einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz erteilt. Die Ausschreibung ist mit einer angemessenen Frist bekanntzumachen. Die Gestaltung des Verfahrens bestimmt das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bedarf der Schriftform. Er muss alle in der Ausschreibung bezeichneten Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten und innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung genannten Frist gestellt werden. Soweit die Ausschreibung nichts anderes bestimmt, sind dem Antrag zur Prüfung der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und finanziellen Leistungsfähigkeit (Eignungsprüfung) die folgenden erforderlichen Angaben, Nachweise und Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen; juristische Personen und Personengesellschaften müssen die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen und ihre vertretungsbefugten Personen zuverlässig und fachlich geeignet sein,
2. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse und der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verbundenen Unternehmen, einschließlich der Vorlage der entsprechenden vertraglichen Regelungen,

- sowie der auf die entscheidungsbefugten Personen bezogenen Nachweise,
3. eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel,
 4. eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln,
 5. ein Nachweis der finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),
 6. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung der Antragsunterlagen, soweit dies durch Sachverständige erfolgt.

(3) Nach Maßgabe der Ausschreibung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller insbesondere folgende Konzepte für den Betrieb der Spielbank vorzulegen:

1. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbank, der Informationssicherheit, des Datenschutzes und zur Verhinderung von Geldwäsche (Sicherheitskonzept),
2. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbank (Wirtschaftlichkeitskonzept),
3. ein Konzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden können (Sozialkonzept),
4. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbank betrieben werden soll, sowie Nachweise über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbetriebs (Standort- und Raumkonzept),
5. ein Konzept, wie der ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Spielbankbetrieb personell gewährleistet werden soll (Personalkonzept),
6. eine Darstellung, wie weitgehende Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden gewährleistet werden sollen (Transparenzkonzept),
7. ein Konzept zum geplanten Spielangebot sowie dessen attraktive und gleichzeitig sozial verantwortungsbewusste Gestaltung (Spielangebots- und Werbekonzept).

Das Nähere bestimmt das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes.

(4) Das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium kann in der Ausschreibung weitere für die Erteilung der Erlaubnis erforderliche und zweckmäßige Angaben, Nachweise, Unterlagen und Konzepte verlangen sowie unter Fristsetzung von den Antragstellerinnen und Antragstellern nachfordern. Es ist berechtigt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zu den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 abzufragen.

(5) Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Wer eine Erlaubnis beantragt, hat die Unterlagen auf eigene Kosten in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(6) Anträge, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig sind, können ohne weitere Sachprüfung abgelehnt werden.

(7) Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung sind nach Antragstellung alle Änderungen der maßgeblichen Umstände und sich abzeichnende Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, die bis zur Bekanntgabe der Entscheidung eintreten, unverzüglich dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium schriftlich anzuzeigen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 3 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 10“ durch die Verweisung „§ 3 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7“ ersetzt und nach dem Wort „erfüllt“ das Wort „sind“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter mehreren geeigneten Antragstellerinnen und Antragstellern ist die Auswahl danach zu treffen, wer nach Beurteilung des für das Spielbankenrecht zuständigen Ministeriums gemäß den Zielen dieses Gesetzes das beste Konzept nach § 3 a Abs. 3 für den Betrieb der Spielbank vorgelegt hat.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium sind anzuzeigen:

1. der Wechsel einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters,
2. die Änderung der Beteiligungsverhältnisse, auch hinsichtlich einer stillen Beteiligung,
3. die Einräumung einer Beteiligung als stille Gesellschafterin oder stiller Gesellschafter oder als Unterbeteiligte oder Unterbeteiligter jeglicher Art,
4. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung des Rechts am Gewinn der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers an eine andere Person, die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Gesellschaftsanteils, die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Wirtschaftsgutes der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers,
5. die Beteiligung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers an einer anderen Gesellschaft, auch durch eine stille Beteiligung,
6. die wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse von Gesellschaften, die einen mittelbar beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ausüben können,
7. die wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse von Gesellschaften, an denen die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber mindestens 50 v. H. der Stimmrechte hält und
8. die Aufnahme von Darlehen durch die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber.“

4. In § 5 Abs. 2 werden nach den Worten „nach Erteilung der Erlaubnis“ die Worte „oder nach Ablauf einer in der Erlaubnis festgelegten Frist“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „1 Mio.“ wird durch die Zahl „1 500 000“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für jeden Kalendermonat, für den keine Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank besteht, ermäßigt sich der Freibeitrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.“

6. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „mehr als 1 Mio. Euro“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

7. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260) wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473), BS 716-6, geändert. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen aus den bisherigen Ausschreibungsverfahren zur Erteilung einer Spielbankerlaubnis sowie anderen glücksspielrechtlichen Ausschreibungsverfahren sind Anlass, um die Rechtsgrundlagen für das Ausschreibungs- und Erlaubnisverfahren zu ergänzen und teilweise neu zu fassen. Ziel ist es, die Gewährleistung der unionsrechtlichen Anforderungen für ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren für die Erteilung einer Spielbankerlaubnis zu optimieren und sicherzustellen, dass ein geordneter Spielbetrieb auch in dem Fall aufrechterhalten werden kann, in dem eine im Ausschreibungsverfahren unterlegene Antragstellerin oder ein unterlegener Antragsteller um gerichtlichen Rechtsschutz nachsucht.

Mit einer angemessenen Absenkung der Abgaben insbesondere in der Spitzenbelastung soll den Spielbankunternehmen ein größerer Spielraum für Investitionen und zur Deckung sonstiger Kosten eingeräumt werden.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht betroffen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist entbehrlich, da die Gesetzesänderung weder eine große Bandbreite noch erhebliche Auswirkungen hat.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

Das Gesetz hat keinen Bezug zur Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt deklaratorisch fest, dass auf die Erteilung der Spielbankerlaubnis kein Rechtsanspruch besteht. Bei dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166, 173), BS Anhang I 154, vorgesehenen Verbot mit Befreiungsvorbehalt steht die immer nur als Ausnahme in Betracht kommende Spielbankerlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist rein redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c

Der Betrieb einer Spielbank unterliegt während der Laufzeit einer Erlaubnis nicht nur Änderungen des Spielangebotes, sondern teilweise auch örtlichen oder räumlichen Änderungen. Änderungen dieser Art bedingen keine Neuerteilung der Erlaubnis und bedürfen nach dem neu gefassten Absatz 3 folglich keiner Ausschreibung. Im Falle einer Aufhebung des Internetverbots nach § 4 Abs. 4 GlüStV läge auch in der Aufnahme

eines Online-Spielangebots eine ausschreibungsfreie Änderung des Spielangebots. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 wird in § 3 a Abs. 1 überführt.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 Satz 1 regelt die Interimszulassung. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit zur interimswweisen Verlängerung oder Neuerteilung der Erlaubnis, wenn objektiv zwingende oder dringende Gründe dies zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erfordern. Der ununterbrochene Spielbetrieb dient der Umsetzung der Ziele des Spielbankgesetzes. So soll gemäß § 1 Nr. 2 insbesondere der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt werden. Die Befristung der Interimszulassung auf höchstens ein Jahr wird nunmehr gestrichen, da der Zeitraum der Interimszulassung nach den Erfordernissen zur Sicherstellung des Spielbetriebs zu bemessen ist und gegebenenfalls auch ein Jahr überschreiten kann. Den angemessenen Zeitraum legt das für das Spielbankrecht zuständige Ministerium fest, wobei die zum Teil erheblichen Vorlaufzeiten bis zur Aufnahme eines ordnungsgemäßen Spielbankbetriebs zu berücksichtigen sind. Nach der Rechtsprechung soll die Interimszulassung im Regelfall nicht länger als zwei Jahre dauern. Eine wiederholte Interimszulassung ist ausnahmsweise auch über die Regelfrist von zwei Jahren hinaus zulässig, wenn dies zur Sicherstellung des Spielbetriebs geboten ist.

Zu Nummer 2 (§ 3 a)

Die Vorschrift wird neu gefasst. Wie bislang bleibt es dabei, dass die Spielbankerlaubnis in einem Verwaltungsverfahren durch Bescheid erteilt wird. Um jedoch klarzustellen, dass es sich nicht um ein Konzessionsvergabeverfahren zum Abschluss eines Konzessionsvertrages nach § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), handelt, wird die Vorschrift sprachlich angepasst.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die Erlaubnis auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung in einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz erteilt. Die Regelungen zur Dienstleistungskonzession gelten für den nach dem Spielbankgesetz zu erteilenden ordnungsrechtlichen Verwaltungsakt (Spielbankerlaubnis) nicht. Gegenstand des Verfahrens ist weder eine vertragliche Regelung noch besteht eine Betriebspflicht des Spielbankunternehmens. Gegenstand des Spielbankrechts ist vielmehr die ordnungsrechtliche Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung (§ 11 Abs. 2). Dementsprechend stellt das Verfahren zur Erteilung einer Spielbankerlaubnis auch keinen Beschaffungsvorgang der öffentlichen Hand dar. Mit der öffentlichen Ausschreibung beginnt das Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt werden kann. Auf den insoweit missverständlichen Begriff der Bewerbung wird daher verzichtet. Den Verfahrensabschluss bilden der Erlaubnisbescheid und gegebenenfalls Ablehnungsbescheide an nicht erfolgreiche Antragstellerinnen und Antragsteller. Die gerichtliche Überprüfung obliegt den Verwaltungsgerichten.

Absatz 2 wird sprachlich angepasst. Statt von „Bewerbung“ ist nun von „Antrag“ die Rede. Darüber hinaus wird die Vorschrift neu strukturiert. Während Absatz 2 künftig nur noch die Eignungsprüfung der Antragstellerinnen oder Antragsteller beinhaltet, regelt Absatz 3 die für eine Auswahlentscheidung erforderlichen Konzepte. Absatz 2 nennt – wie bislang – beispielhaft die für die Eignungsprüfung geforderten Nachweise. Die Einzelheiten dazu bestimmt die Ausschreibung.

Liegen mehrere Anträge geeigneter Antragstellerinnen oder Antragsteller vor, so ist eine Auswahlentscheidung nach § 4 Abs. 3 zu treffen. Das für eine Auswahlentscheidung erforderliche Konzept für den Betrieb der Spielbank setzt sich insbesondere aus den in Absatz 3 genannten Teilkonzepten zusammen, die weitgehend den bislang in Absatz 2 Satz 2 genannten Konzepten entsprechen. Neu aufgenommen wurden das Personal- sowie das Spielangebots- und Werbekonzept.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium in der Ausschreibung festlegen, ob gegebenenfalls weitere Unterlagen oder Konzepte vorzulegen sind. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Absatz 4 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Satz 3.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Danach können Anträge, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig sind, ohne weitere Sachprüfung abgelehnt werden. Mit Blick auf die Vorlage- und Erklärungspflicht nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 handelt es sich hierbei um ein intendiertes Ermessen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung sowie um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Absatz 3, der die Auswahlentscheidung regelt, ist neu gefasst worden. Entscheidend für die Auswahl unter mehreren geeigneten Antragstellerinnen oder Antragstellern ist, wer nach Beurteilung des für das Spielbankenrecht zuständigen Ministeriums gemäß den Zielen des Gesetzes das beste Konzept für den Betrieb der Spielbank vorgelegt hat. Das zuständige Ministerium legt in der Ausschreibung fest, mit welcher Gewichtung welches Konzept in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Bei der Auswahlentscheidung steht dem Ministerium ein Beurteilungsspielraum zu, der sich insbesondere aus den spielbankaufsichtlichen Erfahrungen in der prognostischen Beurteilung der Spielbankkonzepte ergibt.

Zu Buchstabe c

In dem neu gefassten Absatz 5 wird der bisherige Zustimmungsvorbehalt des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Diese stellt sicher, dass die für die Erlaubniserteilung zuständigen Ministerien von Änderungen relevanter Sachverhalte Kenntnis erlangen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber ergreifen können. Nach § 1 Abs. 1 des Landesverwal-

tungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), BS 2010-3, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit, auf Antrag Auskunft darüber zu erhalten, ob eine Änderung spielbankenrechtliche Auswirkungen hat.

Zu Nummer 4 (§ 5)

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Erlaubnis auch erlischt, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber den Spielbetrieb nicht nach Ablauf einer in der Erlaubnis festgelegten Frist aufgenommen hat.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstaben a und b

Der Freibetrag in Absatz 3 wird um 500 000 Euro angehoben. Es ist ein Jahresbetrag, der um die Anzahl der Monate gekürzt wird, für die keine Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank besteht. Diese Regelung wird z. B. bei der unterjährigen Erteilung einer Erlaubnis relevant. Die Erhöhung des Freibetrags dient für das Unternehmen auch zur Kompensation des weggefallenen Freibetrags bei den weiteren Leistungen nach § 7.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll künftig nur noch ein entsprechend erhöhter Freibetrag bei der Spielbankabgabe (§ 6) gewährt werden. Ein Nachteil für die Spielbankunternehmen entsteht hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Die Unternehmen werden in der Spitze um 10-Prozent-Punkte entlastet, das heißt, für den Teil des Bruttospielertrags eines Spielbetriebs, der im Kalenderjahr 10 Mio. Euro übersteigt. Sofern die Gesamtentlastung nicht zur Abdeckung der Betriebsausgaben erforderlich ist, gewährleistet die Gewinnabgabe nach § 8 die Abschöpfung unangemessen hoher Überschüsse.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Es wird neu geregelt, dass gegen Entscheidungen der Spielbankenaufsicht gerichtete Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Dies ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig und erforderlich, um eine effektive und vollzugsfähige Spielbankenaufsicht sicherzustellen. Entscheidungen der Spielbankenaufsicht sollen sofort vollziehbar sein, da das öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbankbetriebs das Interesse der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers an der Aussetzung der Vollziehung deutlich überwiegt. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber wird nur unter einer Befreiung vom grundsätzlichen Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen tätig. Maßnahmen und Entscheidungen der Spielbankenaufsicht sind daher grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.